
Richtlinie nach § 105 Absatz 3 Satz 3 Medienstaatsvertrag (MStV) zum Verzicht auf die Vorlage bei Zulassungen mit geringer Bedeutung für die Sicherung der Meinungsvielfalt (De-minimis-Richtlinie für Zulassungen – Zulassungs-RL) vom 11. Mai 2021 in der geänderten Fassung vom 13. September 2022

Auf der Grundlage des § 105 Absatz 3 Satz 3 MStV erlässt die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) folgende Richtlinie:

§ 1 Zweck der Richtlinie

Die Richtlinie legt fest, welche Zulassungen aufgrund ihrer geringen Bedeutung für die Sicherung der Meinungsvielfalt keiner Vorlage an die KEK nach § 107 Abs. 1 MStV bedürfen.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet nur auf zulassungspflichtige Rundfunkprogramme im bundesweiten privaten Fernsehen Anwendung.

§ 3 Geringe Bedeutung für die Sicherung der Meinungsvielfalt

Eine geringe Bedeutung für die Sicherung der Meinungsvielfalt ist insbesondere anzunehmen, wenn

1. das Rundfunkprogramm eine geringe Nutzung aufweist bzw. erwarten lässt (§ 4) und
2. die dem Veranstalter und den an ihm Beteiligten insgesamt zurechenbaren Rundfunkprogramme keine maßgebliche Nutzungsgröße erreichen (§ 5), oder
3. eine bestehende Programmzulassung lediglich um abweichende Werbeblöcke, nach Verbreitungsweg variierende Programmteile oder die zeitversetzte Ausstrahlung des Programms erweitert wird.

§ 4 Geringe Nutzung des Rundfunkprogramms

- (1) Als gering gilt die Nutzung, wenn das Rundfunkprogramm
 1. einen Zuschaueranteil von unter 1 % erreicht oder in seiner prognostischen Entwicklung erreichen wird, oder
 2. internetbasiert verbreitet wird und durchschnittlich weniger als 50.000 Nutzer erreicht oder in seiner prognostischen Entwicklung erreichen wird.
- (2) Für die Zulassung von Programmen, die noch nicht ausgestrahlt werden, gilt die Vermutung, dass sie die Schwellenwerte in Absatz 1 nicht erreichen.

§ 5 Maßgebliche Nutzung sämtlicher zurechenbaren Rundfunkprogramme

Die durch alle zurechenbaren Rundfunkprogramme erzielte Nutzung erreicht eine maßgebliche Größe, wenn

1. der dem Veranstalter und den Beteiligten insgesamt zuzurechnende Zuschaueranteil bei mindestens 5 % liegt, oder
2. die dem Veranstalter und den Beteiligten insgesamt zuzurechnende Nutzung von internetbasiert verbreiteten Rundfunkprogrammen bei mindestens 250.000 Nutzern liegt.

§ 6 Maßgeblicher Beurteilungszeitraum / Beurteilungsgrundlage

- (1) Maßgeblicher Zeitraum für die Beurteilung der Nutzung nach den §§ 4 und 5 ist der Durchschnitt der letzten sechs Monate bei Einleitung des Verfahrens.
- (2) Bei der Bestimmung der Nutzung internetbasierter Rundfunkprogramme ist auf den Durchschnitt der Aufrufe pro Minute über die gesamte Dauer des linearen Verbreitungsvorgangs („average concurrent user“) abzustellen. Nutzt ein Rundfunkprogramm unterschiedliche Übertragungswege, ist für die Nutzung ein Gesamtwert zu ermitteln.

§ 7 Prüfung in besonderen Einzelfällen

- (1) In besonderen Einzelfällen kann die KEK auch unterhalb der Schwellenwerte der §§ 4 und 5 die Vorlage des Zulassungsantrags nach § 107 Abs. 1 MStV verlangen.
- (2) Auf Anforderung der Landesmedienanstalten ist die KEK im Einzelfall zur Prüfung verpflichtet.

§ 8 Verfahren

- (1) Ist die Richtlinie der KEK nach Einschätzung der für das Zulassungsverfahren zuständigen Landesmedienanstalt anwendbar, übermittelt sie der KEK unter Hinweis auf die Richtlinie den Zulassungsantrag des Veranstalters. Die KEK kann, wenn sie dies für erforderlich hält, insbesondere folgende weitere Angaben durch die Landesmedienanstalt verlangen, sofern sich diese nicht bereits aus dem Zulassungsantrag ergeben:
 1. Angaben zu Programminhalt und -verbreitung,
 2. Bezeichnung und Gesellschaftsvertrag des Veranstalters,
 3. Angaben zur Beteiligungsstruktur des Veranstalters,
 4. vorhandene Nutzungsdaten im Sinne der §§ 4 bis 6.
- (2) Die KEK überprüft die Anwendbarkeit der Richtlinie und registriert die Beteiligungsverhältnisse des Veranstalters.
- (3) Ist die Richtlinie anwendbar, bestätigt die KEK gegenüber der Landesmedienanstalt den Verzicht auf die Vorlage. Die Zulassung kann dann ohne Bestätigung der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeit erteilt werden.
- (4) Ist die Richtlinie nicht anwendbar, teilt die KEK dies der Landesmedienanstalt mit.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.
